Aufschüttungen und **Abgrabungen** sind Tätigkeiten, bei denen das Gelände verändert wird – entweder durch das Hinzufügen von Material wie Erde oder Kies (Aufschüttung) oder durch das Entfernen von Material aus dem Boden (Abgrabung). Diese Eingriffe haben oft Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft, weshalb sie in Deutschland unter bestimmten Bedingungen genehmigungspflichtig sind.

Aufschüttungen und Abgrabungen stellen oft Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die gemäß **§ 14 BNatSchG** genehmigungspflichtig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen. Durch diese Maßnahmen können natürliche Lebensräume zerstört werden, der Wasserhaushalt verändert und das Landschaftsbild negativ beeinflusst werden.

Aufschüttungen im Außenbereich gelten als genehmigungsfähig, wenn sie zu einer Bodenverbesserung führen. Eine Aufschüttung darf nicht zu einer Verschlechterung der Bodenqualität führen. **Eine Aufschüttung, die lediglich der Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial dient ist nicht genehmigungsfähig.** Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6-8 Bundebodenschutzverordnung sind zu berücksichtigen. Besonders zu beachten vor Antragstellung sind die in § 7 Absatz 6 Bundesbodenschutzverordnung aufgeführten Ausschlussgebiete.

Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe im Innenbereich sind baugenehmigungsfrei, und bedürfen meistens auch keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung. Im Außenbereich ist für Abgrabungen oder Aufschüttungen eine naturschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Diese kann mit dem beiliegenden Formular beantragt werden. Des Weiteren ist das Antragsformular des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum ausgefüllt dem Antrag beizufügen, die zugehörigen Merkblätter sind zu berücksichtigen (https://www.dlr.rlp.de/Boden/Bodenauffuellungen).